



Merkblatt betr. Invalidenversicherung für Minderjährige mit CF

ATSG = Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

IVG = Invalidenversicherungsgesetz

IVV = Invalidenversicherungsverordnung

HVI = Hilfsmittelverordnung Invalidenversicherung

GgV = Geburtsgebrechenverordnung

KSIH = Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung

Anspruch bei Geburtsgebrechen, Art. 13 IVG

Minderjährige Versicherte haben Anspruch auf die zur Behandlung notwendigen medizinischen Massnahmen. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der Versicherte 20-jährig wird.

GgV: CF = GG 459

Umfang der Massnahmen, Art. 14 IVG

Die medizinischen Massnahmen bei Minderjährigen umfassen die Behandlung der CF sowie die ärztlich verordneten Arzneien (keine Selbstbehaltkosten).

Therapeutische Behandlungsgeräte, die für die Durchführung der Rehabilitationsmassnahmen notwendig sind, werden auf Antrag unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses in der Regel übernommen.

Die IV bezahlt nur 1 Inhalationsgerät. Für ein Zweitgerät braucht es eine medizinische Notwendigkeit (Bsp. notwendige Inhalationen unterwegs) oder eine spezielle Situation (Bsp. externe Ausbildungsstelle).

Vorgehen: Antrag mit Arztzeugnis und Angaben über das Gerät und Offerte an die IV-Stelle.

Reisespesen, Art. 51 IVG

Für alle Reisespesen muss auf dem Formular "Rechnung für Reisekosten" Rechnung gestellt werden. (Formulare unter www.ahv-iv.ch > Leistungen der IV > Rechnungsformulare > Rechnung für Reisekosten IV).

Reisespesen während des Spitalaufenthaltes: Eine Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln jeden 3. Tag; d.h. für 1/3 der Spitaltage bezahlt die IV die Reisespesen. Auch wenn nur öffentliche Verkehrsmittel vergütet werden, können Sie mit dem Auto fahren (kein Billetnachweis nötig). Vergütet werden nur die Bilettepreise für eine Person 2. Klasse.

Reisespesen bei Kontrollen: (Spital, Hausarzt, Therapie) Es werden Reisespesen für öffentliche Verkehrsmittel vergütet, oder - bei kleinen Kindern oder in besonderen Situationen - Privatauto. Auch wenn nur öffentliche Verkehrsmittel vergütet werden, können Sie mit dem Auto fahren (kein Billetnachweis nötig). Vergütet werden nur die Bilettepreise.

(In ganz speziellen Situationen kann auch für den Schulweg ein Antrag um Kostenübernahme der Autokilometer eingereicht werden, das wird allerdings dann als schulische Massnahme gewertet.)

Hilflosenentschädigung, Art. 42 IVG, KSIH 4.2

Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder der persönlichen Überwachung bedarf. (Art. 9 ATSG). Eingeschätzt werden folgende Verrichtungen:

- An- und ausziehen
- Aufstehen und absitzen (zu Bett gehen und aufstehen)
- Körperpflege
- Verrichtung der Notdurft
- Fortbewegung im und ausser Haus, Pflege von gesellschaftlichen Kontakten.

Es wird nur der **Mehrbedarf** an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu einem nicht behinderten Kind gleichen Alters berücksichtigt.

Diese Kriterien stimmen für CF-Kinder in der Regel nicht.

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils im Jahr 2013 wurden die Kriterien für die Hilflosenentschädigung im Sonderfall der CF verschärft, das entspricht einer **Praxisänderung** welche seit Januar 2014 in Kraft ist.

Bis zum Bundesgerichtsurteil im Jahr 2013 war das **quantitative Kriterium** ausschlaggebend um eine Hilflosenentschädigung leichten Grades zu erhalten.

Das bedeutet: für die Pflege und Betreuung wurde ausschliesslich **der Zeitaufwand** festgehalten um zu entscheiden ob eine betroffene Person Hilflosenentschädigung erhält oder nicht. Das Kriterium war, dass ein täglicher Zeitaufwand von mehr als 2 Stunden ausreichend war um die Hilflosenentschädigung zu erhalten.

Seit dem Bundesgerichtsurteil gilt es, zusätzlich zu den quantitativen, die **qualitativen Kriterien** zu berücksichtigen.

Im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit wird folgendes festgehalten:

Ein täglicher Aufwand von mehr als 2 Stunden ist sicher dann als besonders aufwändige Pflege zu qualifizieren, wenn erschwerende qualitative Momente hinzukommen, beispielsweise pflegerische Hilfeleistung in der Nacht, umlagern, Sondernahrung etc.

Das bedeutet, dass die pflegerischen Verrichtungen unter erschwerenden Umständen erfolgen müssen um eine Hilflosenentschädigung leichten Grades zu erhalten.

Höhe der Hilflosenentschädigung:

Die Hilflosenentschädigung ist bei Minderjährigen gleich hoch wie bei volljährigen Versicherten (→ „Merkblatt betr. Hilflosenentschädigung für Erwachsene“. Sie wird jedoch nicht als Monatsbetrag, sondern als Tagesansatz ausgerichtet (Art. 42ter.1IVG).

Intensivpflegezuschlag

Die IV kann zusätzlich zur Hilflosenentschädigung einen Intensivpflegezuschlag ausrichten, doch betreffen die Kriterien sehr selten CF-Betroffene. Erkundigen Sie sich bei der Sozialberatung Ihres CF-Zentrums.

Entstehung des Anspruchs

In der Regel entsteht der Anspruch nach einem Jahr Wartefrist, wenn der Zustand der Hilflosigkeit mindestens in leichtem Grad bestanden hat. Hat sich der Zustand weitgehend stabilisiert und ist irreversibel, kann der Anspruch ausnahmsweise sofort entstehen. Dies ist bei Kleinkindern im ersten Lebensjahr der Fall, wenn die Hilflosigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mehr als 12 Monate dauern wird. Es besteht dann keine Wartefrist (Art. 42 bis.3 IVG).

Wer sich überwiegend auf Kosten einer Sozialversicherung in einer Heilanstalt aufhält, hat keinen Anspruch auf Hilflosenentschädigung, wenn der Aufenthalt länger als 7 Tage dauert. Die Hilflosenentschädigung wird ab dem 8. Tag anteilmässig gekürzt. Die Hospitalisationstage (z.Bsp. iv-Kuren) werden ebenfalls gestrichen. Bei Eingliederungsmassnahmen auf Kosten der IV während mind. 24 Tagen in einer Institution wird keine Hilflosenentschädigung gezahlt.

Vorgehen im Allgemeinen: der Antrag muss schriftlich an die IV- Stelle des Wohnkantons gestellt werden. Diese klärt anlässlich eines Hausbesuches durch eine Fachperson den Anspruch auf Hilflosenentschädigung über die IV ab. Die Abrechnung erfolgt rückwirkend alle 3 Monate mittels

speziellem Formular.

Anspruch auf Hilfsmittel, Art. 21 IVG, Art. 2 HVI

Im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste besteht Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind.

Formulare, Merkblätter und weitere Auskünfte können direkt bei der IV-Stelle des Wohnkantons telefonisch verlangt oder per Internet abgerufen werden. www.ahv-iv.ch

aktualisiert September 2017